

Dezernat 27

Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten

Gemeindevorstand der
Gemeinde Jesberg
Frankfurter Straße 1

34632 Jesberg

Geschäftszeichen RPKS-27-46b
Dokument-Nr. RPKS - 27-46 b 0224/10-2017/4

Bearbeiter/in Frau Schütz
Durchwahl 0561 106-4513
Fax +49 (611) 327640062
Email petra.schuetz@rpks.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

Bauleitplanung der Gemeinde Jesberg, Ott Elnrode-Strang

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Jesberg möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nordöstlich des OT Elnrode-Strang schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 16,3 ha in dem auf einer Fläche von 14,8 ha eine Freiflächen-PV-Nutzung vorgesehen ist.

Der Bereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und im westlichen Teil als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Wie der Begründung zur Bauleitplanung zu entnehmen ist, soll ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen 2009 gestellt werden.

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Begründung:

In der Begründung zur Bauleitplanung wird u. a. darauf verwiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dies ist unstrittig. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es jedoch zwingend erforderlich, dass vor der konkretisierenden Bauleitplanung zuerst ein Antrag Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt wird.

Da „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ nur bedingt standortgebunden sind, ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung auf Ebene des gesamten Gemeindegebiets erforderlich in der auch die naturschutzfachlichen Belange übergeordneter Pläne berücksichtigt werden müssen, sofern diese noch nicht im bestehenden Teilregionalplan Energie Nordhessen (beschlossen am 07.10.2016) berücksichtigt werden konnten, da sie erst nach 2016 erstellt worden sind. Zu diesen übergeordneten Plänen zählen u.a. der Hessische Landesentwicklungsplan (LEP) (dritte Änderung 2018, vierte Änderung 2020) oder der am 13.03.2017 beschlossene „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“.

Im LEP liegt das Plangebiet in einem „Überregional bedeutsamen Freiraum“ – unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km², sowie am Rande der „Ökologischen Schwerpunkträumen“ - Kernraum des Biotopverbundes, Kernraum Verbund Waldlebensräume. Hinsichtlich der Waldlebensräume ist die Zielart „Wildkatze“ herangezogen worden, da davon auszugehen ist, dass auch andere waldgebundene Großsäuger davon profitieren.

Großflächig unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 km² sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.

Der „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“ sieht u. a. die Erhaltung und Weiterentwicklung von Biotopverbundsystemen und Vermeidung weiterer Landschaftszerschneidung vor, um die Artenvielfalt in Hessen zu schützen und Tier- und Pflanzenarten die Möglichkeit zu geben auf die klimabedingten Habitatveränderungen mit Wanderung reagieren zu können.

Die Errichtung der geplanten Freiflächen – PV Anlage ist u. a. mit erheblichen Zerschneidungswirkungen in der Landschaft verbunden und damit mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eine Prüfung, ob das geplante Vorhaben vermieden werden kann oder an anderer Stelle umgesetzt werden könnte, hat bisher nicht in ausreichendem Umfang stattgefunden.

Deshalb ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine qualifizierte PV-Flächenpotenzialanalyse auf Gesamtgemeindegebietsebene als Grundlage eines Antrags auf Abweichung von den Zielen des Raumordnungsplanes zwingend erforderlich, da nur so den Vorgaben des § 13 BNatSchG Rechnung getragen werden kann.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften

(Schütz)